

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Veltheimer Forst“
in der Gemeinde Cremlingen und der Samtgemeinde Sickte
(Landkreis Wolfenbüttel-LSG WF - 26)**

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. S. 706) in Verbindung mit §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (Abl. Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (Abl. Nr. L 158/113 vom 10.06.2013) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Die in § 2 bezeichneten Flächen in der Gemeinde Cremlingen und der Samtgemeinde Sickte werden zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Veltheimer Forst“ erklärt.
- (2) Das LSG „Veltheimer Forst“ umfasst Teile des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes Nr. 365 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ und ist somit zugleich auch Teil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.
- (3) Das geschützte Gebiet hat eine Größe von rund 500 ha. Davon erstreckt sich das FFH-Gebiet auf rund 40 ha.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Das LSG ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:35.000 und der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Übersichtskarte wird veröffentlicht. Die Abgrenzung des LSG ist in den Karten durch ein graues Band mit einer anliegenden Linie dargestellt. Die Grenze des LSG verläuft auf der Linie auf der Innenseite des grauen Bandes.
- (2) Die Flächen, die im FFH-Gebiet Nr. 365 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ liegen, sind in der Übersichtskarte sowie in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellt.
- (3) Das Original der maßgeblichen Karte im Maßstab von 1:5.000 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel aus. Mehrausfertigungen befinden sich in der Gemeinde Cremlingen, Ostdeutsche Str. 22, 38162 Cremlingen und der Samtgemeinde Sickte, Am Kamp 12, 38173 Sickte. Die Karten können dort während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden. Auch auf der Internetseite des Landkreises Wolfenbüttel ist die maßgebliche Karte veröffentlicht.

§ 3

Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet liegt im Naturraum Ostbraunschweigisches Hügelland und ist von den Ortschaften Cremlingen, Klein Veltheim, Destedt und Schulenrode umgeben. Es besteht aus den z. T. naturnahen Wäldern des sogenannten Veltheimer Forstes, die vorwiegend auf historischen Waldstandorten wachsen.

Die Böden im Schutzgebiet werden im Westen vorwiegend von wechselfeuchten Pelosol-Pseudogleyen bestimmt, weiter im Osten treten die Bodentypen Braunerde-Pelosol und im Bereich nahe der Ortschaft Klein Veltheim Pseudogley auf.

Das Gebiet beherbergt bedeutende Eichen-Hainbuchenwälder. Entlang von Kleingewässern und Quellgebieten wachsen strukturreiche Auwälder aus Erle und Esche. Daneben stocken kleinflächig Nadelforste im Gebiet.

Losebach, Schulenroder Bach und die Veltheimer Ohe sind bedeutende Gewässer im Schutzgebiet.

Der Veronikasee bei Klein Veltheim weist wertvolle Schilfröhrichte und Großseggenrieden auf. Weitere Kleingewässer im Gebiet wie die Marmorkuhle sowie die ehemalige Sandgrube mit den umliegenden Wäldern sind bedeutende Laichgewässer und Lebensraum zahlreicher gefährdeter Amphibien wie dem Springfrosch. Bedeutende Amphibien-Wanderstrecken werden durch die Kreisstraße K156 zerschnitten.

Die ausgedehnten Wälder mit Kleingewässern sind von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Nahe der Ortschaft Cremlingen schließt sich eine artenreiche Feuchtwiese an den Wald an.

Der Landschaftskomplex aus Wäldern und umliegenden Flächen weist durch sein abwechslungsreiches Relief eine große Eigenheit und Schönheit auf. Teile des Schutzgebietes sind für eine ruhige, naturbezogene Erholung geeignet.

- (2) Ziel der Unterschutzstellung ist

- a) die Sicherung des Netzes Natura 2000,
- b) der Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- c) der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- d) der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
- e) der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.

- (3) Der besondere Schutzzweck des gesamten LSG ist

- der Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung von zusammenhängenden, möglichst großflächigen, störungsarmen, naturnahen und strukturreichen Laubmischwäldern in ihrer standorttypischen Ausprägung mit hohem Altholz- und Totholzanteil unter Berücksichtigung der Habitatansprüche seltener Tierarten und der Sonderstandorte seltener und gefährdeter Pflanzenarten,
- der Erhalt von Höhlenbäumen als Lebensraum zahlreicher Specht- und Fledermausarten, wie z. B. Bechstein- und Mopsfledermaus,
- der Erhalt und die Entwicklung quartiernaher Jagdgebiete von Fledermauswochenstübenbengesellschaften, insbesondere der Arten Bechstein- und Mopsfledermaus sowie Großes Mausohr,
- der Erhalt und die Entwicklung von struktur- und artenreichen Waldinnen- und -außenrändern, die einen gestuften Übergang vom Wald zur Feldflur darstellen,
- Sicherung des Laubwaldes gegen eine Umwandlung in nicht standortheimische Bestände,
- der Erhalt von unbebauten, dem Wald vorgelagerten Freiflächen mit Fernwirkung und charakteristischem Relief,
- der Erhalt der artenreichen Feuchtwiese nahe Cremlingen mit bedeutenden Vorkommen von Heilziest *Betonica officinalis* und Geflecktem Knabenkraut *Dactylorhiza maculata*,

- die Schaffung von Pufferzonen für sensible Biotope (z. B. Grünland, Gewässer),
- der Erhalt seltener Böden, insbesondere auf den alten Waldstandorten,
- der Erhalt des charakteristischen Bodenreliefs,
- der Erhalt und die Entwicklung von Dauergrünland, Ödlandflächen und Streuobstwiesen,
- der Erhalt von Ackerflächen mit möglichst vielfältigen Landschaftselementen wie Hecken, Baumgruppen, Einzelbäumen, Gebüschern und Wegrainen aus Kräutern, Gräsern und Hochstaudenfluren,
- der Erhalt und die Entwicklung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern, Gräben, Quellbereichen und Feuchtflächen sowie den angrenzenden Ufergehölzen,
- der Erhalt und die Entwicklung von Röhrichten, Seggenrieden und feuchten Hochstaudenfluren,
- der Erhalt und die Verbesserung der ökologischen Kohärenz der Natura 2000-Gebiete sowie die Vernetzung angrenzender Schutzgebiete und Biotope durch die Schaffung verbindender Landschaftselemente,
- der Erhalt und die Förderung des natur- und kulturraumtypischen Landschaftscharakters,
- der Erhalt der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft möglichst ohne besondere bauliche Anlagen,
- der Erhalt und die Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Fauna, insbesondere die Sicherung der Lebensräume gefährdeter Tiere wie Moorfrosch *Rana arvalis*, Springfrosch *Rana dalmatina*, Teichfrosch *Rana esculenta*, Grasfrosch *Rana temporaria*, Bergmolch *Triturus alpestris*, Kammmolch *Triturus cristatus*, Feuersalamander *Salamandra salamandra*, Waldeidechse *Lacerta vivipara*, Sperber *Accipiter nisus*, Eisvogel *Alcedo atthis*, Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*, Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*, Fransenfledermaus *Myotis nattereri*, Kleiner Abendsegler *Nyctalus leisleri*, Großer Abendsegler *Nyctalus noctula* und Braunes Langohr *Plecotus auritus*, unter Berücksichtigung räumlich-funktioneller Zusammenhänge,
- der Erhalt und die Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Flora, insbesondere die Sicherung der Lebensräume gefährdeter Pflanzenarten wie Heilziest *Betonica officinales*, Geflecktes Knabenkraut *Dactyloriza maculata*, Sumpf-Schwertlilie *Iris pseudacorus*, Gewöhnliches Hexenkraut *Circaea lutetiana*, Maiglöckchen *Convallaria majalis*, Wasserminze *Mentha aquatica*, Quirliges Tausendblatt *Myriophyllum verticillatum*, Sumpf-Haarstrang *Peucedanum palustre*, Krauses Laichkraut *Potamogeton crispus* und Dunkles Lungenkraut *Pulmonaria obscura*, unter Berücksichtigung räumlich-funktioneller Zusammenhänge.

(4) Teile des LSG sind Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000. Die Unterschutzstellung dient dem Erhalt des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7).

Erhaltungsziele (besonderer Schutzzweck) für das FFH-Gebiet im LSG sind die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

des folgenden prioritären (*) wertbestimmenden Lebensraumtyps (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

91E0 * Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

- Erhalt und Entwicklung der typischen Gewässerdynamik und eines naturnahen Wasserhaushaltes mit periodischen Überflutungen,

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, feuchter bis nasser, möglichst großflächiger und unzerschnittener Erlen- und Eschenauwälder in Bachtälern und Quellbereichen mit natürlichem Relief sowie intakter Bodenstruktur mit möglichst vielen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel,
- Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil. Der Altholzanteil ist kontinuierlich hoch, ebenso der Anteil an Totholz und Habitatbäumen wie Höhlen-, Uralt- und Horstbäumen.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Der mehrschichtige Wald besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Erle und Mischbaumarten wie z. B. Esche und Flatter-Ulme. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Kratzbeere *Rubus caesius* und Große Brennnessel *Urtica dioica* kommen in stabilen Populationen vor.

und der folgenden wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

9130 Waldmeister-Buchenwälder

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel,
- Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil. Der Altholzanteil ist kontinuierlich hoch, ebenso der Anteil von Totholz und Habitatbäumen wie Höhlen-, Uralt- und Horstbäumen. Vielgestaltige Waldränder sowie natürlich entstandene, der Sukzession unterliegende Lichtungen sind vorhanden.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten-zusammensetzung. Der mehrschichtige Wald besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Buche und Mischbaumarten wie z. B. Ahorn-Arten und Stieleiche. Die Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Pflanzenarten wie Wald-Segge *Carex sylvatica*, Waldmeister *Galium odoratum*, Gewöhnliche Goldnessel *Lamium galeobdolon* und Wald-Bingelkraut *Mercurialis perennis* und Tierarten wie das Große Mausohr *Myotis myotis* kommen in stabilen Populationen vor.

9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichen-Hainbuchenwälder mit intaktem Wasserhaushalt auf feuchten bis nassen Standorten sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Der bestandsprägende Wasserhaushalt ist zu erhalten oder wiederherzustellen.
- Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil. Der Altholzanteil ist kontinuierlich hoch, ebenso der Anteil von Totholz und Habitatbäumen wie Höhlen-, Uralt- und Horstbäumen. Vielgestaltige Waldränder sowie natürlich entstandene, der Sukzession unterliegende Lichtungen sind vorhanden.
- Erhalt und Entwicklung von alten, sonnenexponierten Alteichen als Lebensraum für Mittelspecht und Hirschkäfer.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Der mehrschichtige Wald besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stieleiche und Hainbuche und Mischbaumarten wie z. B. Buche, und Bergahorn, Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Pflanzenarten wie Buschwindröschen *Anemone nemorosa*, Gewöhnliches Hexenkraut *Circaea lutetiana*, Hohe Schlüsselblume *Primula elatior* und Wald-Ziest *Stachys sylvatica* und Tierarten wie die Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteini* kommen in stabilen Populationen vor.

und der folgenden wertbestimmenden Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteini*

- Erhalt und Entwicklung einer stabilen Population sowie Sicherung der Nahrungsräume und Sommerquartiere
- Erhalt und Entwicklung der Eignung der Wälder als Wochenstube für die Bechsteinfledermaus.
- Erhalt und Entwicklung eines ausreichend hohen Anteils an Habitatbäumen wie z. B. Höhlenbäume, Alt- und Totholz.
- Erhalt und Entwicklung unterwuchsreicher und feuchter Laub- und Mischwälder in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik als Jagdlebensraum der Bechsteinfledermaus.
- Erhalt und Entwicklung einer strukturreichen und extensiv genutzten Kulturlandschaft mit Heckenstrukturen sowie von Hecken mit Waldanbindung.

Großes Mausohr *Myotis myotis*

- Erhalt und Entwicklung einer stabilen Population sowie Sicherung der Nahrungsräume und Sommerquartiere für das Große Mausohr.
- Erhalt und Entwicklung von buchenreichen Misch- bzw. Laubwaldbeständen mit geeigneter Struktur (zumindest teilweise unterwuchsfreie und -arme Bereiche) in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik.
- Erhalt und Entwicklung eines ausreichend hohen Anteils an Habitatbäumen wie z. B. Höhlenbäume, Alt- und Totholz.
- Erhalt und Entwicklung einer strukturreichen und extensiv genutzten Kulturlandschaft mit kurzrasigem, extensiv genutztem und insektenreichem Grünland ohne Einsatz von Pestiziden.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im gesamten Schutzgebiet sind gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Im FFH-Gebiet Nr. 365 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ sind gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.
- (3) Zur Erreichung des besonderen Schutzzweckes sind **im gesamten Schutzgebiet** die nachfolgenden Handlungen verboten:
 1. Wild lebende Tiere, die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärm, technische Lichtquellen oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen.
 2. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind und soweit diese nicht dem Erlaubnisvorbehalt nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 oder der Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 b) unterliegen. Die Errichtung von Ruhebänken, Weidezäunen in landschaftsangepasster Bauweise sowie von Zäunen zum Schutz einer forstlichen Kulturbegründung ist erlaubt.

3. Zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen, einschließlich Verkaufseinrichtungen, aufzustellen, soweit diese nicht dem Erlaubnisvorbehalt nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 unterliegen.
4. Kraftfahrzeuge im Schutzgebiet zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht der Land- oder Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Jagd oder der Fischerei erforderlich ist, sowie das flächenhafte Befahren des Waldes. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung. Für Flächen im FFH-Gebiet finden zusätzlich die Regelungen des Anhangs A Anwendung, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Ausgenommen ist zudem das Befahren der durch das Schutzgebiet führenden Kreisstraße K156 (Schulenroder Straße).
5. Abseits von Straßen und tatsächlich öffentlichen Wegen Fahrrad, einschließlich Mountainbike, Pedelec sowie E-Bike, zu fahren sowie abseits von Fahrwegen und gekennzeichneten Reitwegen im Sinne des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung zu reiten. Tatsächlich öffentliche Wege sind private Straßen und Wege, die mit Zustimmung oder Duldung der Grundstückseigentümer oder der sonstigen berechtigten Personen tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt werden; dazu gehören Wanderwege, Radwege, Fahrwege, Reitwege und Freizeitwege. Nicht dazu gehören Fuß- und Pirschpfade, Holzrückelinien, Brandschneisen, Fahrspuren zur Holzabfuhr, Abteilungslinien, Grabenränder, Feld- und Wiesenraine.
6. Hunde in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) frei laufen zu lassen. Die Länge der Hundeleine darf 5 m nicht überschreiten. Ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde sowie Hunde für die Herdenarbeit bei der Ausübung ihrer jeweiligen Aufgabe.
7. Abfälle, Schrott, Abraum oder sonstige Materialien wegzuwerfen, zu lagern bzw. zwischenzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten. Ausgenommen ist die Zwischenlagerung von Material zum Wegebau sowie zum Hochsitzbau für maximal 6 Monate unter Beachtung der Regelung in § 6 Abs. 3 a).
8. Die Bodendecke abzubrennen, zu grillen oder offenes Feuer im Freien anzuzünden. Ausgenommen sind Feuer zu Erhaltung der Pflanzengesundheit im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft.
9. Wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Pflanzen aller Art einzubringen. Ausgenommen sind die Ernte forstlichen Vermehrungsgutes sowie die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen oder Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften.
10. Luftfahrzeuge i.S.d. § 1 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), auch wenn diese nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtig sind, z. B. Hängegleiter, Flugmodelle, Drohnen und Drachen sowie andere Fluggeräte zu starten und zu landen sowie das Gebiet in einer Höhe unter 300 Metern zu überfliegen. Ausgenommen ist der Einsatz von Drohnen für die forstliche, landwirtschaftliche oder jagdliche Nutzung sowie der Einsatz von Luftfahrzeugen für Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung und die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im Wald. Für Flächen im FFH-Gebiet finden zusätzlich die Regelungen des Anhangs A Anwendung, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
11. Geocaches anzulegen oder aufzusuchen
 - a) nach Einbruch der Dunkelheit bis zum Sonnenaufgang und
 - b) abseits von Wegen in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit).

Das Aufsuchen sowie die Neuanlage von Geocaches haben nur unter größtmöglicher Schonung der Bäume und unter Beachtung der Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 a) zu erfolgen.

12. Wald (einschließlich der Waldmäntel) in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder Waldbestände aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten umzubauen.
13. Invasive sowie potentiell invasive Pflanzen- und Tierarten aktiv einzubringen oder zu fördern.
14. Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen neu anzulegen.
15. Holz im Zeitraum vom 01.04. bis 15.07. (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) im Radius von 300 m um den Horst von störungsempfindlichen, horstbrütenden Vogelarten, insbesondere dem Rotmilan einzuschlagen, zu rücken und aufzuarbeiten.
16. Habitatbäume wie z. B. Uraltbäume, Horstbäume, Stammhöhlenbäume und Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen, Faulstellen oder Mulmhöhlen zu fällen. Ausgenommen ist das Fällen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der im Gebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten nicht verschlechtert.
17. Schilder und Werbung an Bäumen anzubringen. Im Übrigen wird auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 verwiesen.
18. Die Seitenbereiche von Wegen in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) zu mähen.
19. Außerhalb des Waldes Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsch, Ufergehölze und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume zu beschädigen oder zu beseitigen, außer im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 7 Nr. 8 sowie ordnungsgemäßen Unterhaltungsmaßnahmen nach § 7 Nr. 2.
20. Dauergrünland, Streuobstwiesen, Halbtrockenrasen oder Ödlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen.
21. Klärschlamm, Rübenerde und Pflanzenschutzmittel auf Grünland aufzubringen.
22. Bodenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder sonst das Bodenrelief zu verändern, mit Ausnahme des Einebnens von Fahrspuren sowie der Beseitigung von Wildschäden auf Ackerflächen.
23. Still- und Fließgewässer, Gräben und Feuchtflächen aller Art zu beseitigen oder zu beeinträchtigen.
24. Den oberflächennahen Grundwasserspiegel zu verändern, wenn negative Auswirkungen auf den Wald, die Fließgewässer, die Feuchtwiesen und weitere, direkt vom Wasser abhängige Biotope daraus resultieren können.

Darüber hinaus sind **in dem FFH-Gebiet** folgende Handlungen verboten:

25. Den Erhaltungszustand der in § 3 Abs. 4 genannten Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet zu verschlechtern.
 - a. Für alle Wald-Lebensraumtypen (91E0*, 9130 und 9160) gelten zudem die Regelungen des Anhangs A, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die LRT und die jeweiligen Erhaltungszustände sind in der Anlage 2 (Karte) zur Begründung dargestellt.
 - b. Die Grundlage für die Beurteilung des Erhaltungszustandes der in § 3 genannten wertbestimmenden Fledermausarten „Großes Mausohr“ und „Bechsteinfledermaus“ ist die „Matrix zur Bewertung des Erhaltungszustandes“ – Überarbeitete Bewertungsbögen des Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) [2009], die der Begründung als Anlage 1 beigefügt ist.
- (4) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere zu besonders geschützten Biotopen und zum Artenschutz, bleiben unberührt.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im gesamten LSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:
 1. Das Aufstellen von Verkaufsständen zur Direktvermarktung land- und forstwirtschaftlicher Produkte sowie das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 17.
 2. Durchführung von Veranstaltungen jeder Art mit mehr als 30 Teilnehmern abseits der tatsächlich öffentlichen Wege.
 3. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen Landesaufnahme.
 4. Neuanlage von Wildäckern im Wald sowie die Verlegung bzw. Errichtung von Versorgungsleitungen.
 5. Neu- und Ausbau von Weideunterständen und Schutzhütten. Die Weideunterstände und Schutzhütten sind in landschaftsangepasster Bauweise zu errichten.
 6. Neu- und Ausbau von Wegen, einschließlich der Wege im Wald, ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen. Für Flächen im FFH-Gebiet finden zusätzlich die Regelungen des Anhangs A Anwendung, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
 7. Holzeinschlag, Rücken und Aufarbeiten von Holz durch private Brennholzwerber in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) eines Jahres unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 15.
 8. Kahlschläge im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung in standortheimisch bestockten Beständen ab einer Größe von 1 ha.
 9. Änderung der Nutzung bisher nicht fischereilich genutzter Teiche.

10. Ablassen und Trockenhalten der Teiche während der Amphibienlaich- und Entwicklungszeit (01.02. bis 31.08.).
 11. Neuanlage von Drainagen.
 12. Neuanlage von Still- und Fließgewässern, Gräben, Röhrichten und Feuchtflächen aller Art.
- (2) Für alle Wald-Lebensraumtypen (91E0*, 9130 und 9160) im FFH-Gebiet gelten zudem die Regelungen des Anhangs A, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
 - (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme / Handlung den Charakter des LSG nicht nachhaltig verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.
 - (4) Die Erlaubnis kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
 - (5) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z. B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 6

Anzeigepflichtige Maßnahmen

- (1) Im gesamten Schutzgebiet sind die nachfolgenden Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat im Voraus unter Vorlage prüffähiger Unterlagen anzuzeigen:
 - a) Die Neuanlage von Geocaches.
 - b) Die Errichtung von neuen, dauerhaften und fest mit dem Boden verbundenen Anstzeinrichtungen mit Betonfundament für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Bei der Errichtung dürfen Standorte bzw. Lebensstätten seltener Tiere und Pflanzen nicht beeinträchtigt werden. Die Anstzeinrichtungen sind in landschaftsangepasster Bauweise zu errichten.
 - c) Maßnahmen, die aufgrund von Kalamitäten ergriffen werden. In dringenden Fällen kann nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde von der Frist abgewichen werden.
- (2) Für alle Wälder, auch wenn diese außerhalb des FFH-Gebietes liegen, ist die nachfolgende Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen:
 - a) Der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen als (Klein-) Kahlschlag mit einer Fläche von 0,5 bis 1,0 ha.
- (3) Im FFH-Gebiet ist die nachfolgende Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen:
 - a) Die Zwischenlagerung von Materialien zum Wegeneubau, Wegeausbau, zur Wegeinstandsetzung sowie Wegeunterhaltung. Ausgenommen ist die kurzfristige Zwischenlagerung von Schwerlastrohren und Wegesperren, soweit ein Zeitraum von einem Monat nicht überschritten wird.
- (4) Für alle Wald-Lebensraumtypen (91E0*, 9130 und 9160) in dem FFH-Gebiet gelten zudem die Regelungen des Anhangs A, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 7 Freistellungen

Folgende Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen im LSG sind freigestellt:

1. Eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht.
2. Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Funktionssicherung, insbesondere die Freihaltung des Lichtraumprofils, von
 - a) Versorgungsleitungen
 - b) Straßen
 - c) und Wegen (einschließlich der Wegeseitengräben im Wald) im Rahmen geltender Vorschriften.

Freigestellt ist die Wegeunterhaltung in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen. Die Regelungen des § 4 Abs. 3 Nr. 18 sowie des Anhangs A Abs.1 Nr. 3 b) sind zu beachten.

3. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 3 Nr. 7, 12 – 16, 25 und 25 a), der Erlaubnisvorbehalte nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 - 8, der Anzeigepflichten nach § 6 und der Anforderungen nach § 9.
4. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie das Aufstellen von jagdlichen Einrichtungen ohne Betonfundamente unter Beachtung des Erlaubnisvorbehalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 und der Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 b).
5. Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und Teichwirtschaft unter Beachtung der Verbote § 4 Abs. 3 Nr. 23 und 24 sowie der Erlaubnisvorbehalte unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 und 10.
6. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, einschließlich des Ersatzes sowie der Instandsetzung bereits vorhandener Drainagen, nach den Regeln der guten fachlichen Praxis unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 3 Nr. 8 und 20 – 22, des Erlaubnisvorbehaltes nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 sowie der Anforderungen nach § 9.
7. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 3 Nr. 23 und 24 und der Erlaubnisvorbehalte nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 und 12 sowie der Anforderungen des § 9.
8. Die von der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten, beauftragten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
9. Maßnahmen im FFH-Gebiet, die in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan) nach § 32 Abs. 5 BNatSchG konkret dargestellt und einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

§ 8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen und Arten nach § 3 Abs. 4, soweit diese zur Erhaltung oder Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes

erforderlich sind, sollen gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan) für das FFH-Gebiet festgelegt werden.

- (2) Bis zur Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes (Managementplan) ist die Pflege des gesetzlich geschützten Biotops „Orchideenwiese bei Cremlingen“ jährlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (3) Die Erreichung der in § 3 genannten Erhaltungsziele sowie die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen neben dieser Verordnung auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.
- (4) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG auch im Einzelfall angeordnet werden.
- (5) Zu dulden sind Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile, die dem Erhalt und der Erreichung des Schutzzweckes dienen. Dies sind insbesondere:
 1. die in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan) oder Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie die Beseitigung von Pflanzen und Tieren invasiver Art durch geeignete Maßnahmen,
 3. nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG angeordnete Maßnahmen.

§§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 FFH-Verträglichkeitsprüfung

- (1) Vor der Durchführung von Vorhaben, Handlungen oder Maßnahmen im FFH-Gebiet, auch wenn diese in den §§ 5 bis 7 dieser Verordnung aufgeführt sind, ist zu prüfen, ob es sich um Projekte oder Pläne i. S. d. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie handelt.
- (2) Projekte oder Pläne sind gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen nach § 3 Abs. 4 dieser Verordnung zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.
- (3) Projekte oder Pläne, die nach Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes unverträglich und somit unzulässig sind, können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 10 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung erteilt worden ist oder eine Maßnahme ohne eine nach § 5 erforderliche Erlaubnis bzw. ohne eine Anzeige nach § 6 durchführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

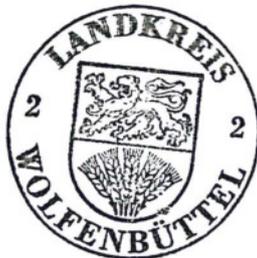
§ 12 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Veltheimer Forst“ in den Gemeinden Cremlingen, Sickte und Veltheim im Landkreis Wolfenbüttel vom 18.04.1983, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 01.07.1983 und der erneuten Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 15.06.2000, wird aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

Wolfenbüttel, den 10.12.2019



Landkreis Wolfenbüttel
Die Landrätin


(Christiana Steinbrügge)

Anhang A (zu § 4 Abs. 3 Nr. 25) und §§ 5 und 6 der LSG-VO „Veltheimer Forst“) mit Glossar

(1) Auf allen Waldflächen mit dem Vorkommen wertbestimmender Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 4

1. ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit

- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird. Kleinkahlschläge zur Verjüngung der Eiche im LRT 9160 bis 0,5 ha sind freigestellt, soweit mehr als 100 m Abstand zwischen den Rändern zweier Kahlschlagsflächen verbleibt, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren angelegt werden.
- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) eine Düngung der Waldflächen unterbleibt,
- e) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt,
- f) ein aktives Einbringen oder Fördern der Douglasie unterbleibt.

2. bedürfen folgende Maßnahmen der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:

- a) die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08.,
- b) eine Entwässerungsmaßnahme der Lebensraumtypen 9160 (Feuchte Eichen-Hainbuchen-Mischwälder) und 91E0* (Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern).
- c) Kleinkahlschläge zur Vorbereitung der Eichenverjüngung im LRT 9160 von 0,5 bis 1 ha.

3. sind folgende Maßnahmen zulässig, wenn diese innerhalb der angegebenen Frist der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden sind:

- a) die Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wenn diese mindestens einen Monat im Voraus angezeigt worden sind; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
- b) die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat im Voraus angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,

- c) die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung im Wald, mindestens einen Monat im Voraus,
- d) der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln im Wald mindestens zehn Werkstage im Voraus. Gleichzeitig muss nachvollziehbar belegt werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist.

(2) Auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wertbestimmenden Tierarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldflächen der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden
oder
bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
2. die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08. nur mit Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.

(3) Auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 4, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden
oder
auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) dauerhaft markiert werden, wenn weniger als drei geeignete Altholzbäume vorhanden sind; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden.

2. bei künstlicher Verjüngung

a) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten (gilt für LRT 91E0*, 9160)

oder

b) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten (gilt nur für LRT 9130)

angepflanzt oder gesät werden.

(4) Auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 4, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege

a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,

b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben.

2. bei künstlicher Verjüngung

a) lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Glossar zur Verordnung und zu den Anhängen

Altholz

Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mind. 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Altholzanteil

Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Biozönose auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.

Bestand

Ein Bestand in der Forstwirtschaft ist eine Waldfläche, die sich in Baumarten-zusammensetzung, Alter etc. gleicht und von benachbarten Waldbeständen abgegrenzt werden kann. Der Bestand (auch Abteilung oder Unterabteilung) ist die kleinste Einheit in der forstwirtschaftlichen Planung.

Bodenbearbeitung

Eingriffe in die Bodenstruktur, einschließlich des Fräsens oder Mulchens verdämmender Bodenvegetation, zur Einleitung einer Naturverjüngung oder Vorbereitung einer künstlichen Verjüngung.

Bodenschutzkalkung

Ausbringen von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden z. B. durch Luftschadstoffeinträge ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Eine Kalkung auf von Natur aus sehr basen- und nährstoffarmen Böden kommt daher nicht in Betracht.

Durchforstung

Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7 cm Durchmesser)

Düngung

Einbringung mineralischer und organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragsteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).

Entwässerungsmaßnahmen

Maßnahmen, die geeignet ist, den Grundwasserspiegel einer Fläche partiell dauerhaft abzusenken, z. B. durch Gräben oder Drainagerohre, nicht jedoch die Abführung des Oberflächenwassers von Wegekörpern.

Feinerschließungslinie

Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Es handelt sich um eine, nicht von Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport

des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Eine Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweiligen gängigen Maschinenbreite.

Femelhieb

Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Alle Waldflächen im FFH-Gebiet, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung Altholzbestände sind. Ausgenommen sind Nadelforste.

Habitatbäume

Lebende Altholzbäume mit Stammhöhlen und Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen, Horstbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

Habitatbaumanwärter

Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.

Horstbäume

Bäume mit Fortpflanzungsstätten von Vogelarten, die Horste anlegen und diese mehrere Jahre hintereinander beziehen, wie beispielsweise der Rotmilan.

Kahlschlag

Hiebsmaßnahmen, die sich auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als einem Hektar erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25% verringern oder vollständig beseitigen.

Lebensraumtypische Baumarten

Baumarten, die im jeweiligen Naturraum (wahrscheinlich) standortheimisch sind und auf dem jeweiligen Standort als Haupt-, Neben- oder Pionierbaumarten Bestandteil der natürlichen Waldgesellschaften (einschließlich ihrer Pionierphasen) sind.

Lochhieb

Hiebform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem im Eichen-LRT, bei der, in der Regel meist kreisförmige, Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können.

Standort

Umfasst die Gesamtheit der für das Wachstum der Waldbäume bedeutenden Umweltbedingungen (Lage, Boden, Relief, Wasser, Klima).

Standortgerecht (standortgemäß)

Standortgerechte Baumarten nutzen die Standorteigenschaften für ihr Wachstum optimal aus und erhalten und verbessern die Bodenkraft. Sie sind widerstandsfähiger gegen Krankheiten und bieten den am Standort vorkommenden Lebensgemeinschaften geeigneten Lebensraum.

Standortheimisch

Alle heimischen und standortgerechten Baumarten. Als heimische Baumarten zählen Bäume, die ihr Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise im Inland haben oder in geschichtlicher Zeit hatten oder sich auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt haben. Als heimisch gilt auch, wenn sie verwildert oder durch menschlichen Einfluss eingebürgert ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten bleiben.

Totholz

Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Äste und Stämme). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.

Totholz, starkes

Abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderung gezählt werden Stücke ab 3 Metern Länge.

Uraltbäume

Sehr alte, noch lebende Bäume. Stammdurchmesser deutlich über dem üblichen Zieldurchmesser der Forstwirtschaft (z. B. Buche auf guten Standorten ab 80 cm bzw. Alter über 200 Jahre), können gleichzeitig als Habitatbäume zählen.

Verjüngung

Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.

Verjüngung, künstliche

Einbringung und Pflege von in der Regel nicht aus der Fläche stammendem Vermehrungsgut (Samen, Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat (im Unterschied zur Naturverjüngung bzw. der natürlichen Verjüngung).

Walderschließung

System von Wegen und Feinerschließungslinien zur Bewirtschaftung von Waldflächen.

Weg

Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung

Wegeinstandsetzung

Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis, einschließlich des Einbaus neuen Materials.

Wegeneu- oder -ausbau

Der Neubau eines Weges in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen oder der Ausbau eines vorhandenen Weges durch Einbau von Material und dem Ziel, eine Verbesserung der Befahrbarkeit/Belastbarkeit zu erreichen.

Wegeunterhaltung

Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieugepassten Material pro Quadratmeter; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzurückarbeiten unmittelbar nach deren Abschluss, sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.